Bayerisches Spiele-Archiv Haar e.V.

Satzung

1. Sitz und Aufgaben des Vereins

1.1. Der Verein „Bayerisches Spiele-Archiv Haar e.V.“ mit Sitz in Haar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

1.2. Der Verein „Bayerisches Spiele-Archiv Haar e.V.“ fördert wissenschaftliche und kulturelle Zwecke.

1.2.1. Der wissenschaftliche Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Forschungsarbeiten, durch die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen, Symposien, Workshops, Ausstellungen und Fortbildungsveranstaltungen, auf denen Arbeitsergebnisse zum Thema Spielforschung vorgestellt werden, oder durch Publikationen.

1.2.2. Der kulturelle Zweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Spielearchivs, das zeitgenössische Brett- und Familienspiele sammelt, dokumentiert und sie der Nachwelt erhält.

1.2.3. Im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten stellt der Verein Fundus, Fachliteratur und Fachkenntnisse gemeinnützigen Institutionen zur Verfügung, die sich im Rahmen ihrer Arbeit mit dem Spiel beschäftigen, zum Beispiel Schulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Jugendorganisationen, Familienbildungsstätten oder Alteneinrichtungen.

2. Verwaltung der finanziellen Mittel

2.1. Der Verein „Bayerisches Spiele-Archiv Haar e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins „Bayerisches Spiele-Archiv Haar e.V.“ können natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland werden, die sich mit der Entwicklung, dem Einsatz oder der Erforschung des Spiels beschäftigen.

3.2. Fördernde Mitglieder können Personen oder Organisationen werden, die an der Aufgabenstellung des Vereins „Bayerisches Spiele-Archiv Haar e.V.“ interessiert sind.

3.3. Der Antrag auf Aufnahme als stimmberechtigtes oder förderndes Mitglied in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.

3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

3.5. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die fördernden Mitglieder können beratend an den Versammlungen teilnehmen.

3.6. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Beitragspflicht bei fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

3.7. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf vorhandenes oder später erworbenes Vermögen des Vereins.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch

4.1.1. freiwilligen Austritt
4.1.2. Streichung von der Mitgliederliste
4.1.3. Ausschluss aus dem Verein

4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet.

4.5. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung des Mitglieds zur Bezahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr und etwaiger Rückstände nicht berührt.

5. Organe des Vereins

5.1. Organe des Vereins sind

5.1.1. der Vorstand
5.1.2. der Beirat
5.1.3. die Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern

6.1.1. dem ersten Vorsitzenden
6.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im Bedarfsfall auf maximal fünf Mitglieder erweitert werden.

6.2. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Geschäftsführer und Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.

6.3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandswahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat.

6.4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandswahl soll alle drei Jahre erfolgen. Wiederwahl ist zugelassen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

7. Zuständigkeit des Vorstands

7.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins „Bayerisches Spiele-Archiv Haar e.V.“. Er ist das beschließende Organ für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7.2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen und leiten die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung.

7.3. Der Vorstand kann zu seinen Vorstandssitzungen weitere Personen oder Vertreter von Fachorganisationen zum Gedankenaustausch hinzuziehen und jederzeit im Rahmen spezieller oder allgemeiner Aufgaben mit Dritten zusammenarbeiten.

8. Beirat

8.1. Der Beirat ist ein beratendes, nicht beschließendes Gremium. Es unterstützt den Vorstand bei grundsätzlichen Entscheidungen mit Erfahrung und/oder wissenschaftlicher Kompetenz. Der Beirat sollte die Zahl von fünf Mitgliedern nicht überschreiten.

8.2. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von den Mitgliedern berufen. Für die Verlängerung der Beiratstätigkeit ist nach jeweils drei Jahren eine erneute Berufung erforderlich.

9. Mitgliederversammlung

9.1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

9.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

9.2.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
9.2.2. Entlastung und Neuwahl des Vorstands
9.2.3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
9.2.4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
9.2.5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
9.2.6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

9.3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungen zur Tagesordnung können zu Beginn der Versammlung beantragt werden und bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

10.2. In der Mitgliederversammlung kann nur über die Punkte Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

10.3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein entsprechender Antrag muss den stimmberechtigten Mitgliedern entweder mit der Einladung oder aber spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugestellt worden sein.

10.4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Dazu kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

11. Beschlüsse im Umlaufverfahren

11.1. Der Vorstand des Vereins kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Die entsprechenden Unterlagen gehen den Mitgliedern schriftlich zu. Zur Stimmabgabe steht den Mitgliedern eine Frist von 14 Tagen nach Absendedatum zu. Sie kann mit einfachem Brief an den Vorsitzenden erfolgen. Dieser zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis den Mitgliedern schriftlich bekannt.

12. Elektronische Übermittlung

12.1. Für Übermittlungen zwischen dem Vorstand und einem Mitglied, die schriftlich zu erfolgen haben, gilt auch eine elektronisch verschickte Nachricht, zum Beispiel durch Telefax oder Electronic Mail, als Schriftform, wenn der Einsatz dieser Übertragungsform vereinbart wurde und beide Seiten eine entsprechende Einrichtung bereithalten. Die Beweislast für den Zugang liegt im Zweifel beim Vorstand.

13. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins „Bayerisches Spiele-Archiv Haar e.V.“ bedarf einer Mehrheit von 3⁄4 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung hat namentlich in der zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied am Erscheinen verhindert ist, kann es seine Abstimmung zum Auflösungstag schriftlich einreichen. Es gilt dann als in der Mitgliederversammlung anwesend.

13.2. Bei der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

13.3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Spielzeugmuseum der Stadt Nürnberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13.4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

****

Diese Satzung wurde errichtet und beschlossen am 24. September 1996

Die vorliegende Fassung enthält die Änderungen, die die Mitglieder auf der 14. Jahreshauptversammlung am 16. März 2011 einstimmig beschlossen haben.

Die vorliegende Fassung enthält die Änderungen, die die Mitglieder auf der 28. Jahreshauptversammlung am 23. Januar 2025 einstimmig beschlossen haben.